



Gemeinderat

Auszug aus dem Protokoll vom 07. Februar 2018

Beschluss Nr. 2018-23 | Registraturplan Nr. 16.04.1 | CMIAXIOMA Laufnummer 2017-455 |
IDG-Status: Öffentlich

"Gemeindeversammlung in der Kirche", Initiative; Feststellung Gültigkeit; Ablehnung; Antrag Gemeindeversammlung

Sachverhalt

Am 1. November haben Marianne Schoch, Bauma, und Irma Frei, Sternenberg, die Initiative "Gemeindeversammlung in der Kirche" eingereicht. Die Initiative wird von 90 Mitunterzeichnenden unterstützt. Die Initiative bezweckt die Ergänzung von Art. 8 der Gemeindeordnung mit einem neuen Abs. 2, wonach die Gemeindeversammlungen in der Regel in der reformierten Kirche stattfinden. Neben den Initiantinnen unterstützen 90 weitere Personen das Begehren.

Anlass für die Initiative war der Entscheid des Gemeinderats, die Gemeindeversammlungen in Zukunft im Gasthof zur Tanne durchzuführen (2017-156).

Die Initiantinnen begründen ihr Begehren damit, dass ein Wechsel des Versammlungsortes in den Gasthof zur Tanne keine Verbesserung bringe, vielmehr sei das Gegenteil der Fall. Der Versammlungsort in der reformierten Kirche sei deshalb beizubehalten. Der Gasthof Tanne sei allen Einwohnerinnen und Einwohnern durch Informationsveranstaltungen, Altersstube und weitere Anlässe bekannt. Eine Attraktivitätssteigerung müsste auf einer anderen Ebene angegangen werden. Die Initiantinnen hätten keine Kenntnis von Personen, die wegen dem Versammlungsort jemals einer Gemeindeversammlung ferngeblieben sind. Auch könne von einem säkularen, toleranten und offenen Bürger erwartet werden, dass er eine Gemeindeversammlung in einer Kirche besucht.

Weitere Gründe würden für eine Beibehaltung des Versammlungsortes in der Kirche sprechen: So stelle die reformierte Kirchgemeinde der politischen Gemeinde den Versammlungsort (Infrastruktur, Sigris) kostenlos zur Verfügung, die Infrastruktur sei, unter Einschluss einer induktiven Höranlage, jederzeit vorhanden, es sei auch für grosse Teilnehmerzahlen genügend Platz vorhanden und auf der Empore könnten die Nichtstimmberechtigten sowie die Presse Platz nehmen.

Der Gemeinderat hat anlässlich seiner Sitzung vom 18. November 2017 von der Einreichung der Initiative Kenntnis genommen. Den Initiantinnen wurde am 2. November 2017 mitgeteilt, dass gültige Initiativen mit dem Antrag des Gemeinderats grundsätzlich der nächsten Gemeindeversammlung vorzulegen sind; dass aber, falls wie vorliegend, eine Initiative weniger als drei Monate vor einer Gemeindeversammlung eingereicht wird, sie an der übernächsten Gemeindeversammlung behandelt werden (§ 50b GG) kann.

Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob die Initiative gültig ist. Dabei sind neben formalen Anforderungen vor allem inhaltliche Anforderungen wie die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung, die Rechtmässigkeit sowie die Bestimmtheit des Begehrens zu erfüllen (vormals § 50a ff. Gemeindegesetz [GG], neu §§ 148 und 150ff Gesetz über die politischen Rechte [GPR]).



Da die Initiative unter dem Gemeindegesetz (GG) vom 6. Juni 1926 eingereicht wurde, am 1. Januar 2018 aber das neue Gemeindegesetz (nGG) vom 20. April 2016 in Kraft getreten ist, stellen sich darüber hinaus Fragen der Rechtsanwendung.

Erwägungen

Anwendbares Recht und Verfahren

Per 1. Januar 2018 sind das neue Zürcher Gemeindegesetz (nGG) und die neue Gemeindeverordnung (VGG) in Kraft getreten. Grundsätzlich finden diese seit dem 1. Januar 2018 Anwendung.

Gemäss § 16, Abs. 1 nGG dürfen Initiativen nicht mehr einer vorberatenden Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

Übergangsrechtlich bleiben aber gemäss § 175 nGG das Recht der Gemeinden und ihre Anordnungen, die in einem nach dem Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 gültigen Verfahren beschlossen wurden, in Kraft. Dies auch dann, wenn einzelne Bestimmungen des bisherigen kommunalen Rechts dem nGG widersprechen. Änderungen des bisherigen kommunalen Rechts richten sich aber nach den Bestimmungen des nGG.

Da die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2010 in Art. 12, Ziffer 2 die Behandlung von Initiativen durch die Gemeindeversammlung vorsieht, ist die vorliegende Initiative im Falle der Gültigkeit gemäss § 175 nGG der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die eingereichte Initiative will die Gemeindeordnung ändern, indem ein bereits ausformulierter neuer Absatz in die bestehende Gemeindeordnung eingefügt wird (neuer Art. 8, Abs. 2: "Die Gemeindeversammlungen finden in der Regel in der reformierten Kirche statt.").

Änderungen der Gemeindeordnung sind gemäss Art. 6 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterbreiten und in der Gemeindeversammlung vorzubereiten (Art. 6, Abs. 2 GO). Diese Regelung in der bisherigen, altrechtlichen GO widerspricht nicht den Vorgaben des nGG (§ 10, Abs. 2, lit. e) und findet daher gemäss § 175 nGG auf Änderungen der bestehenden Gemeindeordnung nach wie vor Anwendung.

Im Falle der Annahme der gegebenenfalls gültig erklärten Initiative führt dies nicht zu einer unmittelbaren Änderung der Gemeindeordnung. Vielmehr ist der überarbeitete Entwurf der Gemeindeordnung formell als solcher an einer vorberatenden Gemeindeversammlung zu traktandieren und anschliessend der Urnenabstimmung zu unterbreiten. Sinnvollerweise werden gleichzeitig weitere durch das nGG bedingte Änderungen aufgenommen und dem Souverän unterbreitet.



Formelle Prüfung

Die formalen Anforderungen an eine Initiative sind erfüllt. Das Initiativbegehren enthält den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantinnen (§ 150 Gesetz über die politischen Rechte [GPR]). Auch enthält sie eine Rückzugsklausel, was allerdings gemäss neuem Recht nicht mehr erforderlich ist, da der Rückzug von Gesetzes wegen möglich ist (§ 153 GPR).

Materielle Prüfung

Einzelinitiativen können gemäss GPR eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147, Abs. 1 GPR). Vorliegend handelt sich um eine von mehreren Stimmberechtigten eingereichte Einzelinitiative (§ 146, Abs. 1 GPR) in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs. Als Besonderheit zu werten ist der Umstand, dass aufgrund der Verfahrensvorschriften (vorberatende Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung) die Gemeindeordnung bei einer Annahme der Initiative nicht direkt geändert wird, obwohl eine ausformulierte Bestimmung vorliegt.

Wie bereits dargelegt, sind Gemeindeversammlung (Vorberatung) und Urnenabstimmung gemäss § 175 nGG und Art. 6 Ziff. 1 und Art. 12, Ziffer 2 der Gemeindeordnung für Änderungen der Gemeindeordnung respektive für die Beratung von Einzelinitiativen zuständig. Damit ist die Initiative grundsätzlich rechtmässig.

Es stellt sich allerdings die Frage, ob die Regelung des Durchführungsorts der Gemeindeversammlung in der Gemeindeordnung das Gewaltenteilungsprinzip als tragendem Organisationsprinzip des Rechtsstaates verletzt, da die Führung der Gemeinde und damit die Durchführung und Organisation der Gemeindeversammlung Sache der Gemeindevorsteherchaft ist (§ 48 nGG). Dies entspricht auch der Regelung in der Gemeindeordnung, wonach im Grundsatz sämtliche Gemeindeangelegenheiten durch den Gemeinderat zu besorgen sind (Art. 27, Ziff. 4 GO), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist. Die Ungültigerklärung der Initiative wäre daher möglich, auch wenn in einem allfälligen Rechtsverfahren nicht völlig ausgeschlossen ist, dass eine Oberinstanz unter Vornahme einer demokratiepolitischen Interessenabwägung den Initiantinnen recht geben würde; zu Recht werden auch in der Einschätzung des Gemeinderats die Rechte des Souveräns grundsätzlich hoch gewichtet. Dies ist auch auf Bundesebene immer wieder der Fall, indem aus demokratiepolitischen Überlegungen auch Initiativen mit umstrittener Gültigkeit zur Abstimmung gebracht werden. National- und Ständerat zeigen eine grosse Zurückhaltung, wenn es um die Ungültigerklärung von Initiativen geht.

Im Sinne des Grundsatzes "im Zweifel für die Ausübung der demokratischen Volksrechte" soll daher die Initiative gültig erklärt werden. Argumentativ kann und soll sich der Gemeinderat aber in der Gemeindeversammlung mit dem Argument der Wahrung der Gewaltentrennung für die Ablehnung der Initiative einsetzen.

Fazit

Die Initiative von Marianne Schoch, Bauma, und Irma Frei, Sternenberg und Mitunterzeichnenden ist sowohl formell wie materiell gültig. Die Initiative kann der Gemeindeversammlung vom 19. März 2018 vorgelegt werden. Unterbreitet der Gemeinderat der Gemeindeversammlung die Initiative zur Behandlung, kann er dies befürwortend oder ablehnend tun. Zudem kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag unterbreiten.



Beschluss

1. Die Initiative "Gemeindeversammlung in der Kirche" wird für gültig erklärt.
2. Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung vom 19. März 2018 die Initiative "Gemeindeversammlung in der Kirche". Der Gemeinderat empfiehlt, die Initiative abzulehnen.
3. Mitteilung an:
 - Marianne Schoch, Bauma, mit separatem Brief
 - Irma Frei, Sternenberg, mit separatem Brief
 - Gemeindepräsident zur Kenntnis
 - Abteilung Präsidiales+Sicherheit; unter Beilage der Unterlagen; zum Vollzug und zur Ablage im Vorarchiv (Registraturplan Nr. 16.04.1) 16.04.1

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich
Gemeindeschreiber

Versand: 13. Februar 2018